Anlage 4

Landratsamt Schwäbisch Hall

Fördergrundsätze
Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen
im Landkreis Schwäbisch Hall
(Stand Juli 2008)

1. Ausgangssituation

Schule und Jugendhilfe stehen auf Grund gesellschaftlicher und familiärer Entwicklungen gemeinsam vor wachsenden Herausforderungen, denen sie sich mit vielfältigen Weiterentwicklungen ihrer jeweiligen Arbeitsfelder stellen. Sie bewegen sich dabei auch immer mehr aufeinander zu. Gemeinsame Vorhaben, bei denen sich die von beiden Seiten eingebrachten Kenntnisse und Fähigkeiten in vielfältigen Kooperationsformen wirkungsvoll ergänzen, sind besonders Erfolg versprechend. Dazu gehört unter anderem auch die Schulsozialarbeit.

Der Ausbau der Schulsozialarbeit begann im Landkreis Schwäbisch Hall ab dem Schuljahr 2000/2001. Inzwischen wird die Schulsozialarbeit an insgesamt 8 Schulen mit einem Stellenumfang von 5,5 VK-Stellen gefördert. Träger ist bei 2 Schulen eine Stiftung, bei einer Schule ein Förderverein und ansonsten der jeweilige Schulträger. Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch den jeweiligen Träger der Schulsozialarbeit und durch den Landkreis. Grundlage für den Finanzierungsanteil des Kreises ist ein Beschluss des Kreistages vom 25.07.2000. Hiernach übernimmt der Landkreis ab Beginn des Schuljahres 2000/2001 bei der Einrichtung von Jugendsozialarbeit an Brennpunktschulen (Hauptschulen und Förderschulen) 50 % des Abmangels bei den Personalkosten.

2. Definition von Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit hat ihre rechtliche Grundlage in §§ 1, 13 Sozialgesetzbuch VIII. Hiernach sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
Bei der Schulsozialarbeit handelt es sich um ein präventives Angebot der Jugendhilfe, das eine ganzheitliche und lebenslagenorientierte Hilfe bietet. Durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigte Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist Schulsozialarbeit eine auf Dauer angelegte und im Schulalltag fest verankerte Angebotsform.

Durch ihren niedrigschwelligen und aufsuchenden Charakter ist Schulsozialarbeit „Prävention und Intervention vor Ort" und hat schwerpunktmäßig die

Schülerinnen und Schüler im Blick, die aufgrund sozialer Benachteiligungen und/oder individueller Beeinträchtigungen auf besondere Unterstützung angewiesen sind.

3. Förderung von Schulsozialarbeit

Der Landkreis hat die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe. Als Konsequenz aus dieser Verpflichtung fördert der Landkreis Schwäbisch Hall Schulsozialarbeit als geeignetes, wirksames und eigenständiges Angebot von Jugendhilfe an Schulen.

Grund für die Förderung ist insbesondere der präventive Charakter der Schulsozialarbeit. Sie hat intensiven Lebensweltbezug und anerkennt Schule als einen zentralen Lebensort junger Menschen

Sozialarbeit in Schulen begründet sich vor allem aus folgenden Bedarfslagen:

- Von Kindern und Jugendlichen werden vielfältige individuelle und soziale Probleme in die Schule hineingetragen. Diese wirken sich in der Schule aus und werden unter den schulischen Bedingungen und Anforderungen zum Teil verstärkt
- Familiäre Belastungsfaktoren aus dem beruflichen und sozialen Umfeld der Eltern vergrößern oft den individuellen Problemdruck der jungen Menschen. Eltern brauchen mehr denn je Hilfe und Unterstützung, um die Probleme ihrer Kinder zu erkennen und auf diese angemessen zu reagieren

4. Fördervoraussetzungen

Die Prüfung, ob die Einrichtung von Schulsozialarbeit gefördert werden kann, erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

<u>Allgemeine Kriterien</u>

- Abstimmung mit allen Beteiligten (Schulträger, Schule, Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier insbesondere der Jugendhilfeplanung und der unteren Schulaufsicht)
- Die Leitlinien für die Schulsozialarbeit im Landkreis Schwäbisch Hall werden als Grundlage für die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit anerkannt
- Beschäftigung einer Fachkraft (Ausbildung als Sozialpädagogin oder vergleichbare Qualifikation) mit einem Umfang von mindestens 0,5 VK-Stellen
- angemessener Finanzierungsanteil des Schulträgers
- Grund-, Haupt-, Förder- und Verbundschulen, die mit besonderer pädagogischer und sozialer Schwerpunktsetzung arbeiten, werden vorrangig berücksichtigt

Schulspezifische Kriterien

- Schulentwicklungsprozess/Schulprogramm
- Schulart, Schülerzahlen und Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund
- Beschreibung der bestehenden schulischen Ressourcen (z. B. Ganztagesbetrieb, Präventionsmaßnahmen)
- Beschreibung besonderer schulinterner Problemlagen (z.B. Schulverweigerer, Schulabbrecher, Schulfeststellungsbescheid Förderschule E, auffällige Schüler)

Jugendhilfespezifische Kriterien

- Sozialstrukturdaten
- Jugendhilfestrukturdaten (z.B. erzieherische Hilfen)
- Soziale Infrastruktur im Einzugsbereich der Schule (z.B. Jugendhilfeangebote, Hausaufgabenbetreuung)

5. Trägerschaft

Die Trägerschaft kann von einem Schulträger, von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Förderverein durchgeführt werden.

6. Art, Umfang und Dauer der Förderung

Der Landkreis fördert Projekte der Schulsozialarbeit im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Die jährliche Bezuschussung erfolgt in Höhe von 50 % des Abmangels der Personalkosten der jeweiligen Fachkraft.
Die Förderperiode sollte einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren umfassen.

7. Verfahren

Der Antrag auf Förderung ist beim Landratsamt - Amt für Jugend und Bildung - zu stellen. Über die Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
Der Träger der Schulsozialarbeit hat unaufgefordert bis zum 30.09. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis (Evaluationsbericht und zahlenmäßiger Nachweis) vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten zum 01.08.2008 in Kraft.